

Verrechnungspreise: Transaktionsmatrix in Betriebsprüfungen vorzulegen

| Mit dem vierten Bürokratieentlastungsgesetz wurden **die Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreiszwecke** in § 90 Abs. 3 und Abs. 4 der Abgabenordnung (AO) angepasst. Ein **neuer Bestandteil ist die Transaktionsmatrix**. Das Bundesfinanzministerium hat hierzu nun Stellung bezogen. |

Die Transaktionsmatrix ist eine **tabellarische Übersicht**, die relevante Informationen **zu grenzüberschreitenden Geschäftsbeziehungen des Steuerpflichtigen mit nahestehenden Personen und Betriebsstätten** enthält.

Das Bundesfinanzministerium führt auf, was in der Transaktionsmatrix anzugeben ist, u. a. die **an den Geschäftsvorfällen Beteiligten** unter Kennzeichnung von Leistungsempfänger und Leistungserbringer. Zudem sind dem Schreiben **als Anlage zwei Beispiele für eine Transaktionsmatrix angefügt**. Abweichungen durch den Steuerpflichtigen sind nur unter den im Schreiben genannten (zeitlichen) Voraussetzungen zulässig.

Die Vorgaben ab 2025

Bei einer Außenprüfung sind **ab 2025 (ohne gesondertes Verlangen) innerhalb von 30 Tagen** nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung vorzulegen: die **Stammdokumentation** bei Überschreiten der Größenklassen, **Aufzeichnungen über außergewöhnliche Geschäftsvorfälle** und die **Transaktionsmatrix**.

Da eine Prüfungsanordnung, die in 2025 ergeht, i. d. R. auch Prüfungszeiträume vor 2025 umfasst, muss **eine Transaktionsmatrix in diesen Fällen auch für die Vorjahre** erstellt werden. Die **30-Tage-Frist** gilt für ein **im Jahr 2025 gestelltes Vorlageverlangen** hinsichtlich der Transaktionsmatrix, auch wenn **die Prüfungsanordnung vor 2025** ergangen ist.

MERKE | Werden **keine ertragsteuerlichen Auslandssachverhalte** geprüft, sind die o. g. Unterlagen **nur auf gesondertes Verlangen** vorzulegen.

Quelle | BMF-Schreiben vom 2.4.2025, Az. IV B 3 - S 0225/00019/004/009, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 247745